



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG  
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS  
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

No. A-961.1-Pf  
 In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse  
 Da indicare nella risposta

3003 Bern, den 21. Februar 1966

Bundesgasse 32 - ☉ (031) 61  
 3117

✓ p. B. 14. 21. Liecht. 2. 1.  
p. B. 14. 21. Liecht. 2 (3) 5

An das  
 Eidg. Politische Departement  
 Rechtsdienst  
3003 B e r n

Anwendung von Bundessteuererlassen  
 im Fürstentum Liechtenstein

Sehr geehrte Herren,

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) auf den 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt (AS 1966 S. 371). Dieses neue Gesetz nimmt verschiedene Aenderungen an der eidg. Stempelgesetzgebung vor und berührt daher auch das Fürstentum Liechtenstein, weshalb es gemäss Art. 10 des Zollanschlussvertrages der Fürstlichen Regierung mitgeteilt und von dieser, soweit es die eidg. Stempelabgaben betrifft (Art. 68, Zif. I und II und Art. 70-74), öffentlich bekanntgemacht werden sollte.

Wir erachten es als angezeigt, dass die Fürstliche Regierung besonders auf die folgenden Aenderungen hingewiesen wird:

1. Die Stempelabgabe auf Coupons wird vom 1. Januar 1967 an nicht mehr erhoben, und das Couponsteuergesetz und die übrigen die Couponabgabe betreffenden Bestimmungen treten an diesem Tage ausser Kraft. Immerhin werden die vor dem 1. Januar 1967 fällig gewordenen Couponabgaben auch nach diesem Tage noch erhoben und nötigenfalls durch Buchprüfung an Ort und Stelle ermittelt.
2. Aufgehoben werden sodann mit dem Inkrafttreten des VStG die stempelrechtlichen Vorschriften (Art. 34-40 und 48) des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushalts.

Art. 34 dieses BB 1938 betrifft die Couponsteuersätze und ist längst obsolet.





- 2 -

Die Art. 35 und 36 des BB 1938 über die Bank- und die Darlehensguthaben werden durch Revision des Art. 11, Abs. 1, lit. b und c des Stempelgesetzes ins ordentliche Recht übergeführt (VStG Art. 68, Zif. I), wobei allerdings im Falle der Bankguthaben die zeitliche Grenze von 3 auf 12 Monate und im Falle der Darlehen der Mindestbetrag von Fr. 30 000 auf Fr. 50 000 erhöht werden.

Die Vorschriften über die Stempelabgaben auf Kommanditbeteiligungen (Art. 37-39 des BB 1938) fallen dahin. Auf den nach dem 1. Januar 1967 begründeten, erhöhten oder übertragenen Beteiligungen wird somit keine eidg. Stempelabgabe mehr erhoben.

Die Stempelabgaben auf den Anteilen an Anlagefonds werden vom 1. Januar 1967 an gemäss den neuen Art. 48-51 des Stempelgesetzes erhoben (eingefügt durch Art. 68, Zif. I VStG), die den Art. 40 des BB 1938 ersetzen. Zu beachten ist das Uebergangsrecht des Art. 70 VStG für Immobilienanlagefonds, das auch stempelrechtliche Bedeutung hat.

Art. 48 des BB 1938 ist eine Strafbestimmung.

3. Die Revision der Stempelverordnung, insbesondere deren Vorschriften über die Anteile an Anlagefonds, ist in Arbeit.

Wir bitten Sie, die Fürstliche Regierung im Sinne unseres Schreibens zu unterrichten. Im Hinblick auf den Wegfall der Couponabgabe und die entsprechende Verminderung des Stempelsteuerertrages dürfte es die Fürstliche Regierung wohl schätzen, wenn die Mitteilung bald erfolgt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Steuerverwaltung  
Der Direktor:

*Grosheintz*

(Grosheintz)

Beilage:

Kopie des vorliegenden Schreibens.